

Kurzdarstellung der Lärmaktionsplanung

Mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) vom 25.06.2002 hat die Europäische Union den Grundstein für die Erstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen gelegt. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte 2005 im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Basierend auf dieser rechtlichen Grundlage werden für die Lärmaktionsplanung Lärmkarten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bzw. das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) getrennt für die verschiedenen Lärmarten erstellt. In Bad Honnef betrifft dies den durch Hauptverkehrsstraßen und Hauptschienenwege ausgelösten Umgebungslärm. Die Lärmaktionsplanung für Hauptschienenwege liegt im Zuständigkeitsbereich des EBA und ist nicht Gegenstand dieser Internetpräsentation.

Die durch das LANUV zur Verfügung gestellten Lärmkarten machen auf der Grundlage von festgelegten Kenngrößen die Lärmquellen sowie die daraus resultierenden Lärmbelastungen sichtbar. Hieraus wiederum kann die Betroffenheit der Anwohner rechnerisch abgeleitet werden. Die Grundlage hierzu bilden die in der Regel alle 5 Jahre im Rahmen der Verkehrszählungen ermittelten Daten. Für die Beschreibung der Lärmbelastung werden dabei die Lärmindizes „LDEN“ (Lärmbelastung am Tag und in der Nacht, also 24 Stunden) sowie „LNIGHT“ (ausschließlich Nacht 22.00 bis 6.00 Uhr) verwendet. Als kritische Lärmpegel (Auslösewerte) gelten ≥ 70 dB (A) bezogen auf den Lärmindex „LDEN“ und ≥ 60 dB (A) bezogen auf den Lärmindex „LNIGHT“.

Basierend darauf wurde mittels der Lärmaktionsplanung der Stadt Bad Honnef eine Analyse und Bewertung der Ist-Situation durchgeführt. Hieraus wurden die Betroffenheitsschwerpunkte ermittelt. Schließlich wurde unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Maßnahmen zur Lärminderung eine Maßnahmenplanung entwickelt. Darüber hinaus wurden ruhige Gebiete ausgewiesen und langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festgelegt. Die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen kann in der Regel nur in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW) erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Maßnahmen aufgrund der erforderlichen Planungs- und Finanzierungsvorläufe z. T. nur mittel- bis langfristig erfolgen kann. Die Lärmaktionsplanung wird alle fünf Jahre überprüft und falls erforderlich überarbeitet.

Weitere (allgemeine) Informationen zu dem Thema Umgebungslärm / Lärmaktionsplanung finden Sie auf folgender Internetseite: <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>